

Forensische Fragestellungen an den Sachverständigen bezüglich Körperverletzungen

Von Maria Eder

Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 83 Abs 1 u 2 StGB)

- **Körperverletzung** ist eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit
- **Gesundheitsschädigung** ist das Hervorrufen oder Verschlimmern einer Krankheit
- **Misshandlung** jede Einwirkung physischer Kraft auf den Körper, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt. Verlangt als **Folge** eine fahrlässige Körperverletzung- und Gesundheitsschädigung

Subjektiver Tatbestand

Strafe

- **Vorsatz** als Wissen und Wollen der Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Misshandlung
- **Strafe** ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen

Qualifikationen

- **Schwere Körperverletzung oder schwere Gesundheitsschädigung (§ 84 Abs 1 StGB)**
 - **Strafe:** Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
- **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)**
 - **Strafe:** Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
- **Körperverletzung mit Todesfolge (§ 86)**
 - **Strafe:** Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren

Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 Abs 1 StGB)

- **Strafe:** Freiheitsstrafe von einem bis zu 5 Jahren
- **Qualifikationen:**
 - **schwere Dauerfolge**
 - **Strafe:** Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren
 - **Todesfolge**
 - **Strafe:** Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahren

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88 StGB

Fahrlässig leichte Körperverletzung (§ 88 Abs 1)

Strafe: Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen

Strafausschluss: Kein schweres Verschulden und verletzte Person ist **Angehöriger** des Täters oder

aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von **mehr als 14-tägiger Dauer**

Qualifikation

Fahrlässig schwere Körperverletzung

(§ 88 Abs 2 StGB)

Strafe: Freiheitsstrafe bis zu sechs
Monaten oder Geldstrafe bis zu 360
Tagessätzen

Körperverletzung als Deliktsbegründung

- **Raufhandel** (§ 91 Abs 1, Abs 2)
 - Tätliche Teilnahme an **Schlägerei** verlangt die Verursachung einer **schweren Körperverletzung** eines anderen (Abs 1)
- Tätliche Teilnahme an einem **Angriff mehrerer**
 - verlangt die Verursachung einer **leichten Körperverletzung** eines anderen
 - Bei **schwerer Körperverletzung höhere Strafe**

Qualifikationen anderer Delikte

Schwerer Raub (§§ 142, 143 StGB)

- Gewaltanwendung führt zur **schweren Verletzung**
- Strafe: Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren
- Gewaltanwendung führt zur **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**
- Strafe: Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren
- Bei Todesfolge: Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe

Vergewaltigung (§ 201 Abs 1, Abs 2 StGB)

- **Bei schwerer Körperverletzung**
- **Strafe: Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahre**

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 Abs 1, Abs 2 StGB)

- **Bei schwerer Körperverletzung**
- **Strafe: Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahre**

Zusammenfassung

Das Vorliegen von leichter, schwerer Körperverletzung oder Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ist entscheidend

- für das vom Staatsanwalt zu **verfolgende Delikt und**
- **dessen Strafrahmen für die Zuständigkeit der Gerichte und**
- die vom Gericht auszusprechende **Strafe**

Körperverletzung in Rsp und Lehre

Verletzung am Körper ist eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die als Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche oder sonstige Läsionen bezeichnet werden.

- Hautabschürfungen, Platzen von Blutgefäßen im Naseninneren, Schnitt-, Kratz-, Rissquetschwunden, Schwellungen, Prellungen, Brüche bzw Absplitterung kleiner Knochen
- Nasenbeinbruch ohne Verschiebung, Gehirnerschütterung als leichte Körperverletzung
- Sichtbare Beschädigungen oder Schmerzen haben Indizfunktion für Körperverletzung
- Zerrungen der Halswirbelsäule („Schleudertrauma“) idR leichte Körperverletzungen

Schwere Körperverletzung

(§ 84 Abs 1 StGB)

Länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung

- **Maßgeblich:** Abklingen der Krankheitserscheinungen (Funktionsausfälle, Schmerzen, Fieber)
- **Nicht** mit Heilungsdauer oder Krankenstand ident
- Rechtsfrage
- **zB** über 24 Tage Gips oder fixe Kieferspangen
- Schwere psychische Schäden von Krankheitswert als Folge eines erzwungenen Beischlafs mit schweren Angstträumen, Schlafstörungen und vegetative Symptome im Wege einer traumatischen Neurose über 24 Tage

Länger als 24 Tage dauernde Berufsunfähigkeit

Entscheidend: den wesentlichen Anforderungen des Berufs ohne Gefährdung des weiteren Heilungsverlaufs und ohne zumutbare Erschwernisse zu genügen

Erforderlich, dass Berufsausübung **ausgeschlossen oder unzumutbar oder so eingeschränkt** ist, dass der Wert der Arbeitsleistung in Frage gestellt erscheint.

zB **verneint:** Schmerzen am Arbeitsplatz

Bruch des kleinen Fingers an der linken Hand macht nicht die Sekretärin oder Schüler aber den Konzertgeiger berufsunfähig

An sich schwere Verletzung

„Eine Körperverletzung ist „**an sich schwer**“, wenn wichtige Organ oder Körperteile in einer Weise beeinträchtigt werden, dass damit wesentliche Funktionseinbußen oder erhebliche Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes verbunden sind“.

Dies ist als **Rechtsfrage** vom Gericht zu entscheiden.

Beurteilungskriterien

- Wichtigkeit des betroffenen Organs oder Körperteils
- Dauer der körperlichen Beeinträchtigung
- Krankheitserscheinungen
- Gefährlichkeit des Zustandes
- Unbestimmtheit des Heilungsverlaufes
- Körperlicher Zustand des Opfers vor der Körperverletzung
- jeweiliger Stand der Medizin

Rechtsprechung

- Knochenbrüche; ausgenommen kleine Knochen von geringer Bedeutung (kleine Zehe)
- Nasenbeinbruch mit Dislokation der Bruchenden
- Schädelbrüche
- Kehlkopfbrüche
- Rippenbrüche: zB Schrägbruch mit spitzen Endstücken wegen Gefahr von Komplikationen
 - **Nicht** Querbruch der 6. Rippe knapp an der Knorpel-Knochen-Grenze mit leichter Verschiebung der Knochenbruchstücke.

- Handwurzelknochen-Frakturen
- Fingerbrüche
- Grünholzfrakturen: Heilungsverlauf entscheidet: zB des Schlüsselbeins bei Kindern, die in 2 Wochen heilen = leichte Verletzung
- Wadenbeinbruch, Fersenbeinbruch
- Wirbelbrüche auch kleinsten Umfangs
- Zehenbrüche wie Bruch der Großzehe, des Endgliedes der 2. Zehe verbunden mit einer Berufsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen

Eröffnung von

➤ Körperhöhlen

Bauchstich, Dickdarmperforation

➤ mit der Außenwelt kommunizierenden Hohlorganen

Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre,
Mastdarm, Vagina

➤ Gelenken

- Verletzungen innerer Organe
- Blutungen in der Schädelhöhle
- Verletzungen von größeren Gefäßen sowie Nerven und Sehnen wegen Blutverlust, Funktionsausfall bzw –beeinträchtigung
- Verrenkungen und Verstauchungen bei größeren Gelenken von Begleitverletzungen abhängig (Kapseleinrisse, Bänderrisse)
- Ausgedehnte Weichteilverletzungen (bei größeren Wunden)

Verbrennungen und Verbrühungen

Orientierung: Verbrennungen und Verbrühungen ersten Grades eher als leichte Verletzungen, zweitgradige Verbrennungen oft, **drittgradige immer schwere Verletzungen**

Verletzungen von

- Ohr und Hörapparat
- Auge
- Zähne

Gehirnerschütterung

„An sich schwere“ Verletzung:

- bei längerer Zeit anhaltenden **Bewusstlosigkeit und anschließender Bewusstseinstäubung verbunden mit retrograder Amnesie**
- **mehrfaches Erbrechen und Bewusstlosigkeit**

Schädel-Hirn-Trauma ist wegen der damit eintretenden Bewusstlosigkeit und Veränderung im Hirnstrombild eine an sich schwere Verletzung

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)

- Schweregrad und **unbestimmte Zeitdauer** der zugefügten Verletzung.
- Dauerfolgen müssen im Zeitpunkt des Urteils 1. Instanz vorliegen und die
- **Lebensqualität des Verletzten** nach großer Wahrscheinlichkeit entweder für immer unbehebbar oder für lange Zeit empfindlich beeinträchtigen.

Beispiele

- **Verneint** bei eine drei Jahre anhaltende Behinderung bzw 3-jährige Berufsunfähigkeit eines 40-Jährigen
- **Bejaht** bei Störung des Sehvermögens auf Jahre hinaus
- **Lehre will Wiederherstellung durch zumutbare Operationen oder kosmetische Operationen** (Zahnprothetik, Glasauge) berücksichtigen
- Jedoch nicht risikoverhaftete operative Eingriffe.
- Aber: **Abmilderung** der schweren Dauerfolgen durch medizinische Hilfe (Brille, Hörgeräte) haben außer Betracht zu bleiben

Verlust oder schwere Schädigung von

- Sprache
- Sehvermögen
- Gehör
- Fortpflanzungsfähigkeit

Erhebliche Verstümmelung

Auffallende Verunstaltung

Schweres Leid

Siechtum

Berufsunfähigkeit

Fahrlässige leichte und schwere Körperverletzung § 88

- Straflosigkeit der leichten Körperverletzung:
keine Körperverletzung von mehr als 14-tägiger Dauer und
- kein schweres Verschulden
- **Schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1**
Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit von über 24-tägiger Dauer bzw „an sich schwere“ Körperverletzung

Dauer der Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit und Art der Verletzung entscheidet über Straflosigkeit, Strafbarkeit und Qualifikation

Auswirkung einer gutachterlichen Tätigkeit auf die Gerichtsentscheidung

Zurücklassen der Klemme im Herzbereich nach einer Bypass-Operation:

- bei Gesundheitsschädigung von unter 14 Tagen und keinem schweren Verschulden: Freispruch
- nach OGH eine „an sich schwere“ Verletzung (SSt 63/12 = JBl 1999, 401 ua): Strafbarkeit nach § 88 Abs 2